



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

Herausgegeben von: Joachim Cornelius-Winkler (Schriftleitung),
Dr. Florian Dallwig, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpper,
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe

Ausgabe 3
August 2020

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unserem Ziel folgend, Ihnen die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV näher zu bringen, schließt sich der Vorstellung des geschäftsführenden Ausschusses im Heft 1/2020 nun die Vorstellung der Mitglieder des Beirats an, beginnend mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster, der in dem bewährten Fragebogen Einblick in seine Interessen außerhalb der Rechtswissenschaft gewährt.

Die Fachtagung des Arbeitskreises „Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Rückversicherungsrecht und Industrieversicherungen“ konnte am 08. Februar 2020 in Obernai noch unbelastet von den Herausforderungen der Corona-Krise stattfinden. Der umfassende Tagungsbericht gibt einen Überblick über die Themen, die seinerzeit im Fokus standen.

Voraussichtlich wird die Corona-Krise sich kurz-, mittel- und langfristig wesentlich sowohl auf das materielle Recht, wie durch die Corona-Gesetzgebung zum Recht der Dauerschuldverhältnisse oder zum Insolvenzrecht bereits geschehen, als auch auf das Prozessrecht und die Tätigkeit der Justiz auswirken. Schon vor der Corona-Krise war es nach § 128a ZPO möglich, mündliche Verhandlungen im Zivilprozess online und damit in einer dem „Home-Office“ entsprechenden Weise durchzuführen. Hiervon wurde in der Praxis allerdings nur in seltenen Einzelfällen Gebrauch gemacht. Es bleibt abzuwarten, ob die während der Corona-Krise mit dem Home-Office in vielen Bereichen gemachten Erfahrungen die Digitalisierung auch der Justiz weiter beschleunigen werden.

Ob die Corona-Krise – wie der Philosoph *Prof. Dr. Gabriel* in seiner in diesem Heft abgedruckten Perspektive prophezeit – eine moralische Zeitenwende einläuten wird, ist freilich offen. Der Beitrag soll bereits auf den Versicherungsrechtstag 2020 aufmerksam machen, der am 24./25. September trotz aller Corona-bedingten Widrigkeiten nun wie geplant in Köln stattfinden kann. Herr *Prof. Dr. Gabriel* wird im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit anderen Diskutanten, darunter dem zukünftigen Hauptgeschäftsführer des GDV, Herrn *Jörg Asmussen*, über „Covid 19 und die Folgen“ diskutieren. Aktuelle rechtliche Probleme des Versicherungsrechts jenseits der Corona-Problematik werden auf dem Versicherungsrechtstag selbstverständlich auch im Fokus stehen.

Welchen Nutzen Juristen aus einer Beschäftigung mit der Wissenschaft der Psychologie für ihr eigenes Fachgebiet ziehen können, legen die Autoren *Daniel Effer-Uhe* und *Alica Mohnert* in ihrem Werk „Psychologie für Juristen“, erschienen im Nomos-Verlag, dar. Die Rezension von Frau *Marie Cornelius, M.A.*, gibt einen ersten Einblick in das Werk.

Abschließend möchte ich Sie herzlich einladen, uns im Rahmen unserer Leserbriefaktion weiterhin Ihre Fragen oder Anmerkungen zukommen zu lassen.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Florian Dallwig, Hamm

Inhalt

Editorial <i>Florian Dallwig</i>	13
ARGE intern Oliver Meixner beendet Leitung des AK Sach- versicherung <i>Martin Tibbe</i>	14
Vorstellung des Beirats (1) <i>Christian Armbrüster</i>	14
Bericht über die Fachtagung „Herausforderung Europa – aktuelle Fragen des nationa- len und internationalen Ver- sicherungsrechts im Lichte der neuesten Entwicklungen“ am 8. Februar 2020 in Obernai <i>Sherab-Sangpo Pohl</i>	15
„Wir brauchen eine neue Aufklärung“ <i>Markus Gabriel</i>	17
Rezension: „Psychologie für Juristen“, von Daniel Effer-Uhe und Alica Mohnert, Nomos- Verlag <i>Marie Cornelius</i>	20

ARGE intern

Oliver Meixner beendet Leitung des AK Sachversicherung



Über 15 Jahre lang hat Herr Kollege *Oliver Meixner* von der Kanzlei *Johannsen Rechtsanwälte* in Hamburg den Arbeitskreis Sachversicherung geleitet. Sowohl die Arbeit des Arbeitskreises als in diesem Rahmen auch die Arbeit der ARGE VersR insgesamt hat er in dieser Zeit belebt und bereichert durch exquisite Fortbildungsveranstaltungen mit spannenden Themen und hervorragenden Referenten.

Natürlich dürfen nicht unerwähnt bleiben die jeweils geistreiche und witzige Moderation der Veranstaltungen durch *Oliver Meixner* selbst und das von ihm organisierte unnachahmliche Rahmenprogramm auf St. Pauli, bei welchem die Reeperbahn selten nachts vor halb eins verlassen wurde.

Oliver Meixner beendet jetzt seine Tätigkeit als Arbeitskreisleiter. Für seine tolle Arbeit danken wir ihm sehr. Es bleibt zu hoffen und zu wünschen, dass er wahrnehmbares und aktives Mitglied der ARGE bleibt und deren Arbeit weiterhin mit seiner fachlichen Kompetenz und seinem juristischen Spielwitz und Scharfsinn bereichert und unterstützt.

Martin Tibbe

Vorstellung des Beirats (1)



Christian Armbrüster

Richter am Kammergericht a.D. und Hochschullehrer an der Freien Universität Berlin

Bitte schildern Sie stichpunktartig Ihren beruflichen Werdegang und Ihre jetzige Tätigkeit: Studium in Mainz und Genf, Referendariat in Berlin, Promotion im Privatversicherungsrecht („Der Schutz von Haftpflichtinteressen in der Sachversicherung“), Habilitation im Gesellschaftsrecht („Die treuhänderische Beteiligung an Gesellschaften“), 2000–2003 Lehrstuhlinhaber an der Bucerius Law School in Hamburg, seit 2004 Lehrstuhl für Privatrecht mit Schwerpunkt Privatversicherungsrecht an der Freien Universität Berlin.

Als Kind wollte ich ... Gärtner werden.

Wenn ich einen Handwerksberuf ausüben sollte, wäre(n) dies am ehesten ... Uhrmacher.

Meine Lieblingsautoren, Bücher, Musiker, Maler etc.: Autoren: Viele. Unerreicht in der Erfassung menschlicher Wesenszüge ist für mich immer noch Shakespeare. Musik: Von Händel bis Kraftwerk. Maler: Von Uccello über Lesser Ury bis Römer + Römer.

Am besten entspanne ich bei Radtouren – von Kopenhagen nach Berlin, von Aschaffenburg nach Wien, oder auch nur kurz an die Havel.

Die ARGE Versicherungsrecht füllt eine Lücke: vielseitige und aktuelle Themen, breites Teilnehmerspektrum, nicht interessengebunden – und wem sonst gelingt es, einen ganzen BGH-Senat auf dem Podium zu versammeln?

Wenn ich etwas am VVG ändern könnte, würde ich die Beschränkungen der Vertragsfreiheit stärker auf den Verbraucherschutz fokussieren. Die Erstreckung von Regeln, die für Verbraucher gut und wichtig sind, auf den B2B-Bereich ist vielfach nicht sachgerecht. Gefordert ist dabei aber auch die Rechtsprechung: Wo die Beschränkungen des VVG – wie bislang schon bei Grobrieken – ausdrücklich nicht anzuwenden sind, sollten sie auch nicht über das Vehikel der AGB-rechtlichen Leitbildkontrolle wieder eingeführt werden.

Bericht über die Fachtagung

„Herausforderung Europa – aktuelle Fragen des nationalen und internationalen Versicherungsrechts im Lichte der neuesten Entwicklungen“ am 8. Februar 2020 in Obernai

Mit der Fachtagung des Arbeitskreises „Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Rückversicherung und Industrieversicherungen“ der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV am 8. Februar 2020 durfte Tagungsleiter *Christian Wirth* (White & Case, Berlin) die Teilnehmer und Referenten zum nunmehr 14. Mal im malerischen Obernai im Elsass begrüßen. Nach einer Pause im Jahr 2019 zeigte sich *Wirth* sichtlich erfreut, die „Obernai-Familie“ mit neuen wie alten Gesichtern wieder zu dieser traditionsreichen Veranstaltungsreihe im Hotel „A la Cour d’Alsace“ begrüßen zu dürfen.

Als erster Redner des Tages referierte Herr *Dr. Maximilian Teichler* (Kanzlei für Versicherungsmanagement) zum Thema „Online-Vertrieb von Versicherungen – Herausforderungen für die Praxis im Spiegel des europäischen Rechts“. *Dr. Teichler* begann mit dem Hinweis, dass der tatsächliche Umsatz aus dem Online-Vertrieb nur unzureichend statistisch erfasst. Aus dem verfügbaren und von ihm vorgestellten Untersuchungsmaterial ließe sich aber der vorsichtige Schluss ziehen, dass zwar viel über den Online-Vertrieb geredet werde, die tatsächlichen Provisionseinnahmen durch einen reinen Online-Vertrieb allerdings noch verhältnismäßig gering seien. Grundsätzlich sei es aber durchaus so, dass das Thema „Online-Vertrieb“ für viele Unternehmen wichtig und aktueller denn je sei.

An diesen grundsätzlichen Bedarf des Online-Vertriebes knüpfte *Dr. Teichler* seine rechtlichen Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines solchen Vertriebsweges und der generellen Bedeutung von Algorithmen für die Zukunft von Maklertätigkeiten an. Schließlich habe Deutschland die Versicherungsvertriebsrichtlinie damals unbewusst überschießend umgesetzt und eine Beratungspflicht in die §§ 6, 61 VVG aufgenommen. Hinsichtlich dieses gesetzlichen Beratungserfordernisses sei derzeit noch viel Verbesserungsbedarf beim Online-Vertrieb zu erkennen. Schließlich kollidiere der Wunsch des Kunden nach einer möglichst einfachen „customer journey“ mit der Pflicht, umfassend und entlang der Kundenwünsche über die vertriebenen Produkte zu beraten. Seinen sehr interessanten und informativen Vortrag beendete *Dr. Teichler* mit der These, dass in Deutschland noch kein wirkliches Bewusstsein darüber herrsche, dass die vertrieblichen Beratungspflichten des VVG weitergehen als der europäische Standard. So bestehe insbesondere hinsichtlich europäischer Makler und Versicherer das Risiko, dass diese eine Online-

Vertriebsstrategie unter Verkennung der rechtlichen Anforderungen ausrichten.

Wie praxisrelevant und am Zahn der Zeit der Vortrag von *Dr. Teichler* war zeigte sich durch die im Anschluss geführte rege Diskussion unter den Teilnehmern zur Zukunft der digitalen Beratungspraxis.

Nach einer kurzen Kaffeepause begann Herr *Dr. Thomas Ullrich* (R+V Re) seinen Vortrag zum Datenschutzrecht aus Perspektive eines Rückversicherers. Nach kurzer datenschutzrechtlicher Einführung zeigte *Dr. Ullrich* die bestehenden Herausforderungen in seiner Praxis. Aus Sicht eines Rückversicherers bestünde eine Herausforderung insbesondere in dem Umstand, dass datenschutzrechtliche Pflichten auch dann bestehen, wenn ein Versicherer aus dem außereuropäischen Ausland zu Regulierungszwecken personenbezogene Daten übermittle. Den Rückversicherer treffe hierbei das volle Pflichtenprogramm der DSGVO. Dies schließe insbesondere auch die Pflicht ein, sämtliche betroffenen Personen nach Art. 14 DSGVO zu informieren. In der Praxis eines Rückversicherers könne dies bedeuten, dass sämtliche Versicherungsnehmer des Kunden über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden müssen, obwohl diese überhaupt keine Kenntnis über den Umstand der Rückversicherung hätten.

Dr. Ullrich führte aus, hierfür hätten sich in der Praxis drei Lösungsmodelle herausgebildet. Grundsätzlich versuche man die Informationspflichten auf seinen jeweiligen Kunden zu übertragen. Da dieser naturgemäß näher an seinem Versicherungsnehmer stehe, könne dieser die Informationspflichten deutlich einfacher wahrnehmen. Für den Fall, dass der Kunde einer solchen Lösung nicht zustimme, versuche man eine Verschlüsselungslösung zu implementieren, so dass dem Rückversicherer nur voll anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt würden. Für den Fall, dass auch dieser Ansatz im Einzelfall nicht zur Verfügung stehe bleibe dem Rückversicherer nur die Möglichkeit, sämtliche Betroffenen zu informieren. Hier betonte *Dr. Ullrich*, dass dies für einen weltweit tätigen Rückversicherer einen erheblichen Umsetzungs- und Kostenaufwand darstelle.

Im Anschluss stellte Frau *Coco Mercedes Tremurici* (Freie Universität Berlin) im Rahmen ihres laufenden Promotionsvorhabens das spannende und facettenreiche Thema „Captives in der Unternehmensversicherung – Rechtliche Einführung und Überblick über die strategischen sowie risikotechnischen Gestaltungsmög-

lichkeiten“ vor. Üblich seien Captives, so *Tremurici*, zur konzerninternen Absicherung klassischer Haftpflichtrisiken und zur Absicherung von Versorgungsansprüchen der Arbeitnehmer. Es gebe es aber auch weiter gefasste Captives, die auch konzernfremde Risiken absichern. *Tremurici* wies darauf hin, dass statt der direkten unternehmenseigenen Absicherung solche Modelle üblicher seien, mit denen Risiken über Einschaltung eines herkömmlichen Versicherers unternehmensintern rückversichert würden. Hauptgrund hierfür sei unter anderem die deutlich höhere Flexibilität in der Vertragsgestaltung. Neuerdings könnten aber auch Modelle wie eine „rent-a-captive“-Lösung beobachtet werden, bei denen sich ein Unternehmen in eine bestehende Captive-Struktur einmietet.

Hieran anknüpfend gab *Tremurici* einen Überblick über die verschiedenen Gründe einer internen Risikoabsicherung. Neben unterschiedlichen Kostenvorteilen spräche für eine Captive auch der Umstand, dass so am Markt nicht oder nur sehr schwer zu platzierende Risiken abgesichert werden könnten. Als Beispiel hierfür nannte sie eine erst kürzlich gegründete Captive, mit welcher das auf Kryptowährung spezialisierte Unternehmen Gemini seine nicht Markt platzierbaren Risiken absichern wolle.

Zum Mittagessen wurde im Anschluss in das hoteleigene Restaurant zum klassisch elsässischen Mittagessen geladen. Auch hier zeigte sich bei weiterer Diskussion der Themen des Vormittags, dass diese allesamt von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit großem Interesse verfolgt wurden.

Im Anschluss traf Herrn *Christophe Kühl* (Kanzlei Epp & Kühl) die schwierige Aufgabe die Teilnehmer trotz Mittagstiefes mit seinem Vortrag zur „Produkthaftpflichtversicherung im deutsch-französischen Kontext“ zu begeistern. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in Produkthaftpflichtprozessen für deutsche Mandanten vor der französischen Gerichtsbarkeit konnte er die Teilnehmer aber durch einen spannenden Vortrag angereichert mit lehrreichen Beispiel aus der eigenen Prozess Erfahrung vor den französischen Gerichten in seinen Bann ziehen.

Zunächst zeigte *Kühl* einige Besonderheiten des französischen Zivilprozessrechts auf. Das selbstständige Beweissicherungsverfahren sei viel üblicher als in Deutschland und könne mit fast beliebig vielen Parteien, also auch dem Haftpflichtversicherer, mit Bindungswirkung geführt werden. Die hierbei bestellten gerichtlichen Sachverständigen wiesen aber leider regelmäßig nicht die nötige Kompetenz auf. *Kühl* rate daher jeder Partei, sich durch einen entsprechenden Experten begleitend beraten zu lassen. Ein weiteres Problem sei, dass im folgenden Hauptsacheverfahren die Kammern meist von rechtlich nur äußerst dürftig ausgebildeten Laienrichtern besetzt seien.

Im Grundsatz gelte es daher französische Haftpflichtprozesse so weit wie möglich zu vermeiden. Zu beachten sei insbesondere für Hersteller wie Haftpflichtversicherer, dass das französische Recht das Institut der „action directe“ kenne, was einen Direktanspruch des Geschädigten durch die gesamte Anspruchskette und gegen allen daran Beteiligten möglich mache. Hierbei betonte er auch die Verkäuferfeindlichkeit des französischen Kaufrechts. Insgesamt, so das Fazit von *Kühl*, müssten daher sowohl Produkthersteller wie auch dessen Haftpflichtversicherer die erheblichen Risiken durch die erheblichen Unterschiede im französischen Haftpflichtprozess zur deutschen Rechtslage bewusst sein.

An das Thema der Produkthaftung anknüpfend folgte der Vortrag von Herrn *Dr. Dan Schilbach* (Noerr, Düsseldorf) „Haftung des Produzenten bei Fehlverdacht – Abgrenzung zwischen Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung nach EU-Recht“. Herr *Dr. Schilbach* stellte zunächst die „Boston-Scientific“-Entscheidung des europäischen Gerichtshofs vor (Urt. v. 05.03.2015 – verb. RS C-503/13, C-504/13). Der EuGH habe in dieser Entscheidung zu Medizinprodukten die Produkthaftungsrichtlinie dahingehend ausgelegt, dass ein Produktfehler schon dann vorliegen könne, wenn das Produkt zu einer Produktserie oder Gruppe von Produkten gehöre, bei denen ein potentieller Fehler festgestellt wurde. Ferner liege ein durch Körperverletzung verursachter Schaden im Sinne der Richtlinie vor, wenn ein nach diesen Maßstäben vermutet fehlerhafter Herzschrittmacher oder Defibrillator operativ ausgetauscht werde.

Herr *Dr. Schilbach* zeigte detailliert auf, dass sich nach diesen Maßstäben und der damit verbundenen Erweiterung des produkthaftungsrechtlichen Mangel- und Schadensbegriff verschiedene neue versicherungsrechtliche Fragestellungen ergeben. Nach einer kurzen rechtlichen Einführung zu den verschiedenen Versicherungsmodellen widmete sich Herr *Dr. Schilbach* den nun entstandenen Abgrenzungsfragen im Verhältnis von Produkthaftpflichtmodell zur Rückrufkostenversicherung. Seiner Auffassung nach unterfielen hier insbesondere die durch die Explanatoren entstandenen Kosten der Deckung der Produkthaftpflichtversicherung für Personenschäden, während entstandene Vermögensschäden vor der Explanatoren von der Rückrufkostenversicherung gedeckt seien.

Den Abschlussvortrag hielt Herr *Prof. Christian Armbrüster* (Freie Universität Berlin) mit einer ausgewählten Übersicht der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs in den letzten zwei Jahren. *Prof. Armbrüster* legte hierbei eindrucksvoll dar, dass die von ihm besprochenen Entscheidungen ganz erheblichen Auswirkungen auf das Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsrecht haben könnten, auch wenn sie teilweise in anderen Rechtsgebieten ergangen waren.

Dies zeigte auch der Umstand, dass einige der Entscheidungen auch von den Zuhörern in ihrer Praxis mit Interesse verfolgt wurden. Diese hatten nun die Gelegenheit sich mit einem so renommierten Versicherungsrechtsexperten wie Prof. Armbrüster eingängig zu den Auswirkungen auf das deutsche Versicherungsrecht und die tägliche Praxis auf diesem Rechtsgebiet auszutauschen.

So konnte dann auch Tagungsleiter Wirth in seinem Schlusswort zutreffend festhalten, dass sämtliche Referenten spannende, aktuelle und für die Praxis relevante Themen vorgestellt hatten. Dies hatte auch der intensive

Austausch der Tagungsteilnehmer untereinander zwischen den Vorträgen gezeigt. Bevor der Tag dann mit seinem kulinarischen Highlight im Restaurant „L'ami Fritz“ sein Ende finden konnte, wies Wirth daher unter Beifall des Plenums daraufhin, dass er nach einem solch ergiebigen Tag zuversichtlich sei, alle Zuhörer und Referenten auch nächstes Jahr wieder zum 15. Jubiläum der Tagung in der französischen Enklave deutschen Versicherungsrechts begrüßen zu dürfen.

Sherab-Sangpo Pohl
Referendar, Berlin

Philosoph Gabriel zu Covid-19: „Wir brauchen eine neue Aufklärung“

Markus Gabriel ist Leiter des Lehrstuhls für Erkenntnistheorie, Philosophie der Neuzeit und Gegenwart an der Universität Bonn und des dortigen Internationalen Zentrums für Philosophie. Gerade erschien sein neues Grundlagenwerk „Fiktionen“, in dem er eine realistische Philosophie der Fiktionalität beschreibt, die zugleich die Fundamente einer Theorie der Objektivität der Geisteswissenschaften legt.

Die Welt nach Corona muss eine andere sein, als die, die wir kennen, fordert Philosoph Markus Gabriel. Er sieht die Krise als Chance für einen Neuanfang, der moralischen Fortschritt der Menschheit an die oberste Spitze seiner Zielstruktur setzen muss – und ruft zu einer neuen Aufklärung auf.

Die Corona-Krise gehört in die Kategorie dessen, was man in der Philosophie als *emphatisches Ereignis* bezeichnet. Emphatische Ereignisse sind im Unterschied zu alltäglichen Prozessen nicht vorhersehbar. Sie verändern die Spielregeln der Abläufe, die wir als normal erleben und einstufen. Deswegen sind sie, ob man dies nun mag oder nicht, zutiefst transformativ.

Das bedeutet: Es wird keine Rückkehr zu derjenigen Normalität geben, die vor einigen Wochen wie ein Kartenhaus zusammengefallen ist, das vom unsichtbaren Wehen eines neuartigen Virus umgestoßen wurde.

Fortschritt erfolgt niemals automatisch

Die Moderne hat sich aus einer Serie emphatischer Ereignisse entwickelt. Das Erdbeben von Lissabon hat 1755 dazu geführt, dass ein radikales Umdenken in den Wertgrundlagen stattfand, worauf einige Jahrzehnte

später die Französische Revolution folgte. Diese war der eigentliche Startschuss der Moderne.

Charakteristisch für die Moderne ist der Gedanke des Fortschritts. In jeder Krise liegen Chancen auf eine Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Je tiefer eine Krise in die Strukturen einer in sich brüchigen Wirklichkeit eingreift, desto größer ist die Spannweite zwischen der Aussicht auf Fortschritt auf der einen und Rückschritt auf der anderen Seite. Fortschritt erfolgt niemals automatisch und er ist wie die emphatischen Ereignisse, die ihn auslösen, nicht vorhersehbar. Ob er stattfindet, liegt nämlich an uns, den geschichtlichen Akteuren.

Die Philosophie der Zukunft sagt die Zukunft nicht vorher. Denn sie weiß, dass es im Wesen der Zukunft liegt, offen zu sein. Wir sind als freie, geistige Lebewesen Gestalter dessen, was noch nicht ist, aber aufgrund unserer gegenwärtigen Entscheidungen einmal sein wird. Es ist deswegen unmöglich vorherzusagen, wie die Welt nach Corona aussehen wird, weil es in unserer Hand liegt, diese Zukunft hervorzubringen.

„Vision des Guten“

In Krisen, die das Potential haben, eine Zeitenwende herbeizuführen, ist es seit den Tagen der altgriechischen, attischen Demokratie die Aufgabe der Philosophie, eine neuartige „Vision des Guten“, wie dies der US-amerikanische Philosoph Brian Leiter nennt, hervorzubringen. Wir benötigen einen neuen Gesellschaftsentwurf. Solche Entwürfe haben dazu geführt, dass es beispielsweise heute überhaupt die Gewaltenteilung und einen demokratischen Rechtsstaat gibt, dessen Werteordnung auf dem Gedanken einer unbedingten Menschenwürde beruht.

Dahinter stecken die philosophischen Systeme Montesquieus und Kants, die es ihrerseits niemals gegeben hätte, wenn Platon und Aristoteles nicht den Gedanken zur Welt gebracht hätten, dass es ein gerechtes Gemeinwesen, eine Politik geben kann, die sich aus der Quelle höherer Moralität speist. Das heißt Gerechtigkeit.

Wir brauchen eine neue Aufklärung

Konkret bedeutet dies für unsere Zeit: Wir brauchen eine *neue Aufklärung*. Diese setzt den Gedanken des moralischen Fortschritts an die Spitze unserer gesamtgesellschaftlichen Zielstruktur. *Moralischer Fortschritt* besteht darin, dass wir unser Handeln an universalen Werten, wie der Menschenwürde, dem Begriff unserer Freiheit, der unbedingten Gleichheit aller Menschen und der Solidarität, ausrichten, um auf diese Weise herauszufinden, was wir tun bzw. unterlassen sollen.

Was wir in einer konkreten, stets komplexen Lage tun bzw. unterlassen sollen, bezeichne ich als *moralische Tatsache*. Diese kann man dank moralischer Einsicht entdecken.

Ein erfreuliches, aber einseitiges Beispiel für moralischen Fortschritt in dunklen Zeiten ist dasjenige, was ich den virologischen Imperativ nenne. Dieser fordert uns dazu auf, dass wir angesichts der Bedrohung durch das neuartige Coronavirus beinahe alles daransetzen, Menschen, die besonders gefährdet sind sowie unser Gesundheitssystem insgesamt zu schützen. Dafür sind wir in der ersten Phase der Corona-Krise Risiken eingegangen, deren Tragweite noch unvorstellbar ist. Das Neue unserer derzeitigen Lage sehe ich darin, dass der Anpfiff der Revolution, die wir gerade erleben, moralisch aufgeladen ist. Darin ähnelt sie dem Startschuss der Moderne, der Französischen Revolution.

Marktlogik des gnadenlosen Wettbewerbs

Allerdings müssen wir nun behutsam vorgehen. Denn moralischer Fortschritt verläuft eben nicht automatisch, er kann in Rückschritt umschlagen. Der Rückschritt wird sich ergeben, wenn wir glauben, wir könnten zu demjenigen zurückkehren, was wir im Nachhinein als Normalität bezeichnen und zu vermissen glauben.

Doch erinnern wir uns: Vor wenigen Wochen waren wir in ein Hamsterrad der beschleunigten Produktion von letztlich sinnlosen Konsumgütern eingespannt. Die globalen Produktions- und Lieferketten dieser Konsumgüter sind so gestrickt, dass sie die brandgefährliche Klima-Krise seit Jahrzehnten befeuern und gleichzeitig sehr vielen Menschen durch Ausbeutung und Zerstörung ihrer Lebensräume Leid zufügen.

Der neo-liberale Gedanke, möglichst alle Institutionen und Prozesse – das Bildungs- und Gesundheitssystem,

die Mobilität, die Digitalisierung – der Marktlogik des gnadenlosen Wettbewerbs auszusetzen, hat zu sozio-ökonomischer Ungleichheit und zu defekten Versorgungssystemen geführt, an denen nun viele Menschen sterben mussten und noch viele sterben werden, die eine unzureichende Gesundheitsversorgung haben.

Außerdem hat sich dieses Virus mit solcher Geschwindigkeit ausgebreitet, weil es sich auf den Liefer- und Handelswegen über die Körper der Geschäftsreisenden und Massentouristen in Billigfliegern und auf Kreuzfahrtschiffen wunderbar vermehren kann.

Burn-Out-Kapitalismus und Zerstörung des Planeten

Was uns im Rückblick als normal erscheint, war insgesamt ein auf moralisch verwerfliche Weise organisierter Burn-Out-Kapitalismus, von dem insbesondere Plutokraten, Oligarchen und Techmonopole profitieren, die aktiv an der Unterhöhnung der liberalen Demokratie arbeiten. Wir können und sollen nicht zu dieser Form der allmählichen Selbstausrottung der Menschheit durch Zerstörung unseres Planeten zurückkehren.

Wenn wir diesen Weg gehen und versuchen, ein Backup der Weltlage Anfang 2020 wieder auf das globale Betriebssystem zu installieren, sehen wir uns in wenigen Jahren viel größeren Krisen gegenüber, die wir nicht bewältigen können. Dazu gehören Dürren wie diejenige, die gerade bei uns in Deutschland droht.

Vergessen wir nicht: Das „schöne“ Wetter im Lockdown ist ein Indikator des Klimawandels und im Januar brannte Australien fast nieder. Und während die Corona-Krise akut stattfindet, verbreiten sich Verschwörungstheorien und Fake News mit ebenfalls unvorhersehbarer Geschwindigkeit, weil wir im Homeoffice, wie dies auf Corona-Deutsch heißt, wie gebannt auf unsere Bildschirme starren und auf befreiende Nachrichten hoffen.

Dabei übersehen wir, dass das Internet längst von Algorithmen kontrolliert wird, deren Aufgabe es ist, uns nach den Angeboten kalifornischer Plattformen süchtig zu machen. Das gelingt, indem wir geschickt manipuliert werden: Klick für Klick, Like für Like, Suche für Suche verfangen wir uns im Netz verzerrter Informationen.

Tech-Fortschritt muss an moralischen Fortschritt gekoppelt werden

Deswegen ist es so wohltuend für unsere Demokratie, dass die öffentliche Debatte sich zunehmend an einer Vielzahl von Expertenmeinungen orientiert und unsere gewählten Volksvertreter sachlich, umsichtig und am Wohl der Menschen in Deutschland, Europa und der Welt ausgerichtet argumentieren. Wenn wir jetzt in eine positive Zukunft blicken und sie aktiv gestalten wollen, brauchen wir sehr viel mehr von dieser Energie.

Die neue Aufklärung fordert daher an erster Stelle: *Der naturwissenschaftlich-technologische Fortschritt muss fortan an moralischen Fortschritt gekoppelt werden. Der Neustart unserer weitgehend brachliegenden Wirtschaft muss moralischen Fortschritt der Menschheit an die oberste Spitze seiner Zielstruktur setzen.*

Das bedeutet, dass wir nachhaltige Produktions- und Lieferketten, nachhaltige Formen des Tourismus und am Glück des Menschen orientierte Arbeitsformen entwickeln müssen. Es darf nicht mehr sein, dass wir unseren eigenen ökonomischen Wohlstand um den Preis erwirtschaften, dass am anderen Ende der Produktion – etwa in chinesischen oder indischen Fabriken, auf süd-amerikanischen oder afrikanischen Feldern – Menschen unter Bedingungen schufteten, die wir niemals akzeptieren würden. Wenn unser ökonomischer Fortschritt, unser Wohlstand, Ergebnis moralischer Missstände ist, wird er früher oder später vollends kollabieren.

Coronavirus offenbarte moralische Systemschwäche einer Weltordnung

Ein für das bloße Auge unsichtbares Virus hat die moralischen Systemschwächen einer Weltordnung sichtbar gemacht, die in vielen ihrer Auswüchse verwerflich war. Nennen wir das moralisch Verwerfliche beim Namen: Das Böse. Dieses Böse ist nicht nur andernorts, wir können es nicht einfach outsourcen und an Donald Trump, Xi Jinping oder noch schlimmere Diktatoren delegieren, die sich für uns die Hände schmutzig machen. Wir sind solange Bestandteil des Problems, wie wir nicht gezielt an seiner Überwindung arbeiten.

Wenn unser Ziel lediglich die Öffnung von Shoppingcentern und Autohäusern ist, haben wir uns nicht wirklich geöffnet, sondern einer besseren Zukunft verschlossen. Denn vor uns stehen Herausforderungen globalen

Ausmaßes, wozu neben dem Klimawandel insbesondere die sogenannte Digitalisierung gehören.

Umdenken der Digitalisierung

Die neue Aufklärung ruft zu einer digitalen Revolution, das heißt zu einem Umdenken der Digitalisierung auf. Dazu gehört die Einsicht, dass die sozialen Netzwerke und neuen Medien wesentlich, also nicht nur zufällig, darauf hinauslaufen, die demokratische Öffentlichkeit zu unterminieren. In den Echokammern von Facebook und dem Cyberkrieg auf Twitter herrscht der demokratische Rechtsstaat nur bedingt. Der größte Teil unserer digitalen Infrastruktur in Europa wird von US-amerikanischen Techmonopolen zur Verfügung gestellt, deren Algorithmen sich nicht um Wahrheit und das moralisch Gute scheren. Wir produzieren Daten, deren Mehrwert in Kalifornien abgeschöpft wird, ohne dass dieser Mehrwert angemessen besteuert wird. Dabei sind wir Europäer zu einer Art digitalem Proletariat geworden: Wir arbeiten selbst in unserer Freizeit an unseren Bildschirmen faktisch für US-amerikanische Unternehmen, ohne dafür auch nur den Mindestlohn zu erhalten. Wir sollten daher sowohl eine faire Besteuerung, die Beachtung unserer demokratischen Werte und einen Mindestlohn für unsere Daten einfordern. Noch besser wäre es, wenn wir eine europäische digitale Infrastruktur schaffen könnten, die mit den universalen Werten der Aufklärung vereinbar ist, die unserem Grundgesetz zugrundeliegen.

Die Welt nach Corona kann, soll und wird nicht mehr so sein wie diejenige, die noch vor wenigen Wochen in Betrieb war. Sobald die Infektionsketten halbwegs stabil unterbrochen sind und wir noch weiter öffnen werden, müssen wir uns alle gemeinsam und jeder für sich die Frage stellen, wer wir sind und wer wir sein wollen.

Quelle: mit freundlicher Genehmigung des focus – online

Rezension:

„Psychologie für Juristen“, von Daniel Effer-Uhe und Alica Mohnert, Nomos- Verlag

Das gemeinsam von Daniel Effer-Uhe und Alica Mohnert verfasste Lehrbuch vermittelt psychologische Sach- und Methodenkenntnisse für Juristen. Ein solches Einführungswerk für Juristen hat bisher gefehlt. D. Effer-Uhe hat sich in seiner zivilprozessualen Habilitationsschrift bereits mit mehreren psychologischen Fragen beschäftigt und dabei entdeckt, dass Juristen von psychologischem Fachwissen profitieren können. A. Mohnert ist Diplom-Psychologin und Juristin und verfolgte aus dieser Doppelqualifikation heraus schon immer das Ziel, die beiden Bereiche wissenschaftlich zu verbinden. Das Buch basiert auf einem Seminar, das Alica Mohnert und Daniel Effer-Uhe gemeinsam an der Universität Frankfurt gehalten haben, sowie auf Vorlesungen an den Universitäten Köln und Leipzig.

Wer erwartet, Anleitungen zu erhalten wie man Richter oder Mandanten durch „psychologische Tricks“ beeinflussen kann, wird enttäuscht werden, wer dagegen empirisch gesicherte Daten darüber wünscht, wie Menschen sich tatsächlich verhalten, wird das Buch mit Gewinn lesen. Es geht z.B. um die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen aber auch um Begriffe wie „kognitive Dissonanz“, Urteilsverzerrungen, Urteilsheuristiken und das Entstehen von Urteilsfehlern unter psychologischen Gesichtspunkten. Im Folgenden ein kurzer Ausschnitt aus dem Buch, der die Praxisrelevanz erkennen lässt:

„Menschen und damit auch Richter – sind geneigt, die erste ihnen zu einem Thema präsentierte Information, sofern sie in sich plausibel ist und nicht schon

bestehenden Wertungen und Einstellungen widerspricht, zur Ausgangsbasis zu machen und ihre Einstellung darauf zu gründen. Hat man sich erst einmal auf eine Auffassung festgelegt, neigen die meisten Menschen dazu, neue Informationen verzerrt wahrzunehmen, um ihre Position zu bestätigen. Insbesondere die richterlichen Entscheidungshypothesen, die im Lauf des Verfahrens zu überprüfen sind, sind daher von dem ersten Bild dominiert, das die Klage- oder Anklageschrift vorgibt, Alternativhypothesen stellen sich eher als fernliegend dar. Richter bilden sich schon vor der Verhandlung eine erste Auffassung zum Rechtsstreit.“

Hauptverantwortlich für die Abschnitte zur Wahrnehmung und Erinnerung, Zeugenvernehmung und Beweiswürdigung, Persuasion und Einstellungsänderung, Verhandeln und Motivation war dabei Alica Mohnert. Die Abschnitte zur kognitiven Dissonanz, zu Urteilsverzerrungen und Urteilsfehlern, zu statistischen Fehlschlüssen, zur Attribution, zu sozialen Rollen und sozialen Normen und dem Beharren auf Diagnosen hat Daniel Effer-Uhe verfasst. Insgesamt also eine Neuerung, die nicht nur für Straf- sondern auch für Versicherungsrechtler relevant ist und dies nicht nur im Zusammenhang mit dem „Entwendungsnachweis“ in der Sachversicherung sondern auch im Zusammenhang mit der besten Argumentationsreihenfolge und Betonung in Klage und Klageerwiderung.

Marie Cornelius, M.A.

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.

Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Versicherungsrecht, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 4, 10407 Berlin, Tel: 030/13895641, Fax: 030/13895642, Mail: ra@cornelius-winkler.de

Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)